Kammer über das höchste Dekret vom 13. November 1836. verschiedene Bestimmungen wegen Befreiung von indirekten Abgaben betr. (Zum Druck und auf eine der nächsten Tagsordnungen.)

9) eod. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurfe, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betr. (Desgleichen.)

Präsident: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zuerst zur Verlesung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Scholze, um Abstellung verschiedener landwirthschaftlichen Gebrechen, und ich ersuche den Referenten, der Kammer den Bericht vorzutragen.

Referent v. Leyßer begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt den Bericht vor. Hierauf bemerkt derselbe, daß es auf die Bestimmung der Kammer ankomme, ob die Diskussion hierüber sofort statt finden solle.

Abg. Scholze: Ist es vielleicht der Kammer genehm, daß der Deputations-Bericht zum Druck kommen könne, da ich mir vorbehalten muß, verschiedene Anträge an die Kammer zu stellen?

Präsident: Der Abgeordnete trägt darauf an, daß dieser Bericht zum Druck gelangen solle und die Diskussion noch ausgesetzt bleibe, bis der Bericht gedruckt vorliegt. Ich frage daher die Kammer: Ob der Deputations-Bericht zum Druck gelangen solle? Wird durch 33 gegen 30 Stimmen verneint.

Präsident: Ich würde nun die Kammer anderweit zu fragen haben: Ob sie sofort die Diskussion beschließen wolle?

Abg. Scholze: Ich würde darauf antragen, daß die Diskussion noch ausgesetzt bleibe. Ich bin nicht vorbereitet und glaubte allerdings, daß jedes Kammermitglied das Recht habe, auf den Druck eines Berichts antragen zu dürfen. Ich müßte mir erlauben, noch verschiedene Anträge zu stellen, und da ich nicht vorbereitet bin, so würde der Zweck der Petition vereitelt werden.

Präsident: Es wird sich die Kammer darüber auszusprechen haben, ob die Diskussion beginnen soll, oder nicht.

Abg. Puttrich: Der Abgeordnete wird sich vielleicht beruhigen, wenn er einige Puncte dieser Petition heraushebt, welche er vorzüglich durchzugehen wünscht. Ich glaube, andere dieser Puncte würden schon jetzt zur Berathung kommen können.

Abg. Scholze: Ich kann darauf nicht eingehen, denn ich bin ganz unvorbereitet.

Secretair Richter: Ich glaube, es ist zunächst die Kammer zu fragen, ob sie darüber berathen will, oder nicht?

Präsident: Ich würde die Kammer zu fragen haben: Ob sie sofort zur Diskussion übergehen wolle, oder nicht? Wird durch 55 gegen 9 Stimmen bejaht.

Referent Abg. v. Leyßer trägt nun die einzelnen Puncte (es sind ihrer vier) der Scholzischen Petition nebst dem Deputations-Gutachten vor:

Der Petent hat sich zuvörderst im Eingange seiner Petition auf die unterm 30. Juni 1836 erschienene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern bezogen, welche die Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen durch Unterstützung von den dazu am letzten Landtage verwilligten 5000 Thlrn. bezweckt. Er ist nun 1) der Ansicht, daß, um den gedeihlichen Kulturzustand des Landes zu befördern, besondere Gesetze erforderlich sein dürften, durch welche die landwirthschaftlichen Erzeugnisse gegen Diebstahl und Verluste durch Menschen und Vieh gesichert würden, wie dergleichen in Baiern, Böhmen und Weimar ergangen wären. — Die 3. Deputation der II. Kammer erklärt sich zu diesem 1. Puncte a) dahin, daß die Felddiebstähle den Forstdiebstählen gleich zu stellen seien, daß aber die nähere Erörterung dieses Gegenstandes bis zur Berathung über das Criminalgesetzbuch verschoben werden möge. Ferner b) daß zu der Verhütung der Diebstähle ꝛc. durch eine neuerliche Verordnung vom 13. Oktober 1836 bereits Abhülfe getroffen worden, indem darin die Aufsicht der commandirten Soldaten nicht allein auf die Forsten und Jagden, sondern auch auf die Fluren ausgedehnt worden ist, und den Soldaten darüber eine besondere Instruktion ertheilt worden, wobei nach der Ansicht der Deputation Beruhigung zu fassen ist. —

Abg. a. d. Winkel: Ich bin mit dem Antragsteller vollkommen einverstanden, daß es nützlich und zweckmäßig wäre, wenn bessere Anordnungen getroffen würden, um die Felddiebstähle zu vermeiden. Wenn man von der Ansicht ausgegangen, Jeder solle sein Feld selbst beschützen, so ist die Sache rein unmöglich. Wenn nicht von Staatswegen Einrichtungen darüber getroffen werden, so ist ein Jeder dem ausgesetzt. Denn er ist es schon darum nicht im Stande, weil die Felddiebstähle nicht etwa bloß heimlich, sondern auch öffentlich und gewaltsam verübt werden. Die Felddiebe kommen nicht nur einzeln, sondern oft in ganzen Parthieen. Sie rauben die Früchte mit Gewalt und dreschen sie sogar auf dem Felde aus. Wenn diese Berathung bis zur Berathung über das Criminalgesetzbuch ausgesetzt bleibt, so finde ich dies nicht zweckmäßig, da ich nicht glaube, daß das zum Criminalgesetzbuch gehört, sondern dafür halte, daß es Polizeisache sei. Ich habe die Verordnung, die jetzt als Instruktion für die Commandirten zur Beaufsichtigung der Fluren und Forsten gegeben worden ist, gelesen. Namentlich steht da gleich in der Ueberschrift, daß diese Leute zur Beaufsichtigung der Forsten und Fluren bestimmt sind; ich muß aber gestehen, daß ich das Letztere nicht genug erläutert und in der Instruktion keinen besondern Punct gefunden habe, daß sie hauptsächlich auf die Fluren angewiesen sind, und ich möchte wünschen, daß diese Instruktion von Seiten der Kammer revidirt und vielleicht ein Punct beantragt werden möchte, der besser auf diesen Zweck hinweise.

Referent v. Leyßer: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß dieser Punct mit dem zweiten zusammenhängt, und da hat die Deputation gesagt: „die Verhütung betreffend so" bis „Soldaten Instruktion ertheilt" (vergl. oben unter b.)

Abg. a. d. Winkel: Ich hatte das zusammengefaßt; ich stimme aber nicht mit der Deputation überein. In der Ueberschrift der Instruktion steht allerdings: „zur Beaufsichtigung der Forsten und Fluren." In der Instruktion selbst aber habe

SLUB
Wir führen Wissen.